

Benölken, Heinz

Article — Digitized Version

## Produktivvermögen für breite Bevölkerungsschichten

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Benölken, Heinz (1973) : Produktivvermögen für breite Bevölkerungsschichten, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 53, Iss. 2, pp. 78-82

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134503>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Produktivvermögen für breite Bevölkerungsschichten

Heinz Benölken, Bochum

**Aus einer kritischen Betrachtung des Modells der gesetzlichen Gewinnabgabe entwickelt der Verfasser eine vermögenspolitische Konzeption, die Sparförderung, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Infrastrukturfonds miteinander verbindet.**

**D**as Modell der gesetzlichen Gewinnabgabe, das gegenwärtig von der SPD<sup>1)</sup> und von der DGB-Zentrale<sup>2)</sup> vertreten wird, sieht vor, daß die Wirtschaftsunternehmen ab einem steuerpflichtigen Jahresgewinn von 200 000 (DGB) bzw. 400 000 DM (SPD) jährlich Gewinnanteile (je nach Gewinnhöhe zwischen 4 % und 15 %) an eine Clearingstelle abführen, die diese Abgaben an sich selbst verwaltende Beteiligungsfonds verteilt. Die Abgaben sind dabei grundsätzlich in Beteiligungswerten zu leisten.

## **Bedenken gegen die Gewinnabgabe**

Gegen dieses Vermögensbildungskonzept sind folgende acht Bedenken geäußert worden:

*Erstens* ist der vermögenspolitische Effekt für den einzelnen Arbeitnehmer sehr gering. Er erhält

<sup>1)</sup> Vgl. Wahlprogramm der SPD, beschlossen vom außerordentlichen Parteitag. Dortmund, 13. 10. 1972, S. 55 f.

<sup>2)</sup> Vgl. o. V.: Gewerkschaftsbund fordert Gewinnabgabe. Fünf Thesen für eine überbetriebliche Ertragsbeteiligung. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 118, 24. 5. 1972, S. 17.

*Heinz Benölken, 30, Dipl.-Kaufm., arbeitete vor und nach seinem Studium fünf Jahre in Kreditinstituten. Zur Zeit promoviert er im Rahmen eines Graduiertenstipendiums an der Ruhruniversität in Bochum.*

jährlich ein Zertifikat über ca. 250 DM (etwa 5 Mrd. Mittelaufkommen, verteilt auf 21 Mill. Arbeitnehmer), das relativ niedrig verzinslich ist. Zudem spürt er keinen Zusammenhang zwischen dem Erfolg seines Betriebes und seiner eigenen Leistung, sondern sieht sich einem anonymen Fonds gegenüber<sup>3)</sup>.

*Zweitens* empfinden die Kapitaleigner dieses Modell als kalte „Sozialisierung“. Sie werden sich deshalb bemühen, der sukzessiven Schmälerung ihres Kapitalanteils etwa durch Überwälzung auszuweichen, wenn man davon ausgeht, daß Wirtschaftsunternehmen folgendermaßen kalkulieren: Erwartete Betriebskosten + als angemessen betrachteter Gewinn + erwartete Gewinnsteuern + gesetzliche Gewinnabgabe = angestrebter bzw. geplanter Umsatz.

Der Gewinn wird also nicht als Restgröße aufgefaßt, von dem die gesetzliche Gewinnabgabe abzuführen ist. Vielmehr geht man von einem als „angemessen“ betrachteten Gewinn aus und addiert alle aus der Sicht des Aktionärs als „Belastungen“ empfundenen Ausgaben hinzu<sup>4)</sup>. In-

<sup>3)</sup> Vgl. o. V.: Produktivvermögen für alle? Der große Bluff. In: Wirtschaftswoche, Nr. 48/1971, S. 14, ff.; Michael Jungblut: Sparen für die Funktionäre? In: Die Zeit, Nr. 25, 23. 6. 1972, S. 26; derselbe: Sammelsurium von Kompromissen. In: Die Zeit, Nr. 37, 15. 9. 1972, S. 35.

<sup>4)</sup> Vgl. Gerhard Zeitel: Vermögens- und Einkommensumverteilung durch steuerpolitische Maßnahmen? In: WIRTSCHAFTSDIENST, 52 Jg. (1972), H. 4, S. 185 ff.

sofern sind alle Gewinnbeteiligungspläne zum Scheitern verurteilt. Hier deutet sich eine Parallele zur „expansiven Lohnpolitik“ an, die sich in der Vergangenheit als wenig taugliches Instrument der Einkommensumverteilung erwiesen hat<sup>5)</sup>. Auch auf den Märkten, auf denen eine Überwälzung nicht oder nur teilweise gelingt, wird man versuchen, die Konkurrenzsituation durch Kartellisierung und Monopolisierung zu entschärfen und sich so für die Zukunft einen größeren Spielraum für Überwälzungen zu verschaffen.

Sollte jedoch *drittens* die Überwälzung nicht gelingen, so könnte eine Belastung der höheren Einkommenschichten durch die gesetzliche Gewinnabgabe den Spielraum für Steuererhöhungen so sehr einengen, daß die Finanzierung öffentlicher Aufgaben darunter leiden würde. Heute besteht jedoch weitgehende Übereinstimmung darüber, daß angesichts der „öffentlichen Armut“ der Staat im Verteilungskampf den Vorrang haben sollte<sup>6)</sup>.

#### Gefahr der Kapitalflucht

*Viertens* kann die gesetzliche Gewinnabgabe zu einem Abzug von investitionskapital aus der BRD beitragen, eine Gefahr, die von den verantwortlichen SPD-Politikern auch klar erkannt wird. Berücksichtigt man nämlich die in der BRD nicht in den öffentlichen Haushalten erscheinenden, sondern von den Parafisci vereinnahmten Soziallasten, so liegt die BRD mit einer steuerlichen Gesamtbelastungsquote von 35,1 % bei einem Vergleich mit anderen OECD-Ländern an vorderer Stelle<sup>7)</sup>. Eine weitere Verschärfung durch die gesetzliche Gewinnabgabe könnte dann tatsächlich zu einem „Auswandern auf Raten“<sup>8)</sup> führen.

Diese Bedenken werden noch dadurch verschärft, daß multinationale Konzerne die Möglichkeit haben, über eine entsprechende Verrechnungspreispolitik Gewinne in das steuerlich günstigere Land

<sup>5)</sup> Vgl. Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung: Möglichkeiten und Grenzen der Einkommenspolitik im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik im Lichte der mittelfristigen Projektionen der Bundesregierung, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Gemeinschaftsausschusses der deutschen gewerblichen Wirtschaft, hier zitiert nach: o. V.: Kaum Chancen für eine Umverteilung durch Löhne. In: Handelsblatt, Nr. 5, 8. 1. 1973, S. 2.

<sup>6)</sup> „Angesichts der gewaltigen Finanzlücken... müßte es als tragisch bezeichnet werden, auch nur eine einzige von den Unternehmen zu holende Gewinnmark für die Vermögensbildung zu verschwenden. Denn staatliche Infrastrukturinvestitionen... verbessern die Qualität des Lebens. Vermögensbildungspläne heben nicht einmal den Lebensstandard der Arbeitnehmer.“ Karl Heinrich Pitz: Denkpause für den DGB. In: Wirtschaftswoche, Nr. 13/1972, S. 16 ff.; derselbe: Zusammenhänge zwischen Vermögen-, Steuer- und Reformpolitik. In: Sozialer Fortschritt, 21. Jg. (1972), S. 84 ff.; Michael Bertram/Volker Schmidt: Der Verteilungskampf braucht eine durchdachte Strategie. In: Vorwärts, Nr. 17, 27. 4. 1972, S. 30.

<sup>7)</sup> Vgl. Handelsblatt, Nr. 209, 28. 10. 1972, S. 3.

zu verlagern, d. h. in der BRD gar nicht erst entstehen zu lassen.

Die Modelltheoretiker der gesetzlichen Gewinnabgabe, und das gilt zweifelsohne für die Mehrzahl aller nationalökonomischen Modelle, lassen die Zeit als eigenständigen ökonomischen Faktor außer acht, der dadurch wirkt, daß sich die Betroffenen den verteilungspolitischen Konsequenzen weitgehend entziehen können. Weder der Wirtschaft und der Gesellschaft der BRD noch dem einzelnen Arbeitnehmer kann aber gedient sein, wenn die Arbeitnehmer an einem stagnierenden oder gar schrumpfenden Produktivvermögen beteiligt werden.

#### Problem der Nachfragemacht

*Fünftens* trifft die gesetzliche Gewinnabgabe insbesondere die nicht börsenfähigen Unternehmen, die ihr Wachstum durch Gewinnthesaurierung finanzieren müssen, da der Markt für eine anderweitige Eigenkapitalbeschaffung (z. B. Kapitalbeteiligungsgesellschaften) nur dürftig organisiert ist. Aber gerade für diese meist mittelständischen Unternehmen ist die Selbstfinanzierungsquote seit Jahren rückläufig<sup>9)</sup>, wodurch auch eine Fremdfinanzierung erschwert wird. Hier ist sicherlich eine wesentliche Ursache für die Fusionswelle der vergangenen Jahre zu sehen, gegenüber der sich z. B. die gerade von der SPD nachdrücklich geforderte (vorbeugende) Fusionskontrolle als wenig wirkungsvoll erweisen könnte.

Aber selbst dann, wenn der „Große“ nicht den „Kleinen“ aufkauft, sondern ihm als Zulieferer einen Freiheitsraum zugesteht, bleibt das Problem der Nachfragemacht der großen Konzerne. Sie könnte sich so auswirken, daß der Mittelbetrieb, der durch die Progression der Abgabebeträge geschont werden soll, für seinen Nachfragemacht ausübenden „Kunden“ die gesetzliche Gewinnabgabe im Preis mitbezahlt. Das mittlere Unternehmen hat dagegen kaum die Ausweichmöglichkeiten eines multinationalen Konzerns.

#### Keine klare Trennung zur Machtkontrolle

*Sechstens* fürchten mehrere Einzelgewerkschaften, u. a. auch die IG Metall, daß die gesetzliche Ge-

<sup>8)</sup> Vgl. Wolfgang Müller-Haeseler: Hoechst - Auswandern auf Raten. In: Die Zeit, Nr. 40, 6. 10. 1972, S. 40. Nach Auffassung des Verfassers wurde von den Verfechtern der gesetzlichen Gewinnabgabe zu wenig beachtet, daß die theoretische Fundierung des Modells im Rahmen einer geschlossenen Volkswirtschaft erfolgte. Vgl. dazu Karl Heinrich Pitz: Korrektur der Vermögensverteilung durch Erhebung einer Abgabe von den Unternehmern? Eine Untersuchung der Wirkungen auf Preisniveau, Beschäftigung und Investitionen für das Modell der geschlossenen Wirtschaft. Diss., Frankfurt a. M., 1968.

<sup>9)</sup> Vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank: Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnungen sowie Bestand an Geldvermögen und Verpflichtungen 1971, Nr. 5/1971, S. 11 ff.

winnabgabe einerseits ihren tarifpolitischen Spielraum einengen und andererseits einseitig die Position der DGB-Zentrale stärken würde, die für die Selbstverwaltung der Beteiligungsfonds, die zwangsläufig regional und branchenmäßig gestreut sein müßten, zuständig wäre <sup>10)</sup>.

*Siebtens* fürchtet man, daß das 624-DM-Gesetz nach Einführung der gesetzlichen Gewinnabgabe an Attraktivität verlieren würde. Zudem könnten den einzelnen Arbeitnehmern zukünftige Steuererhöhungen relativ stärker treffen, weil aufgrund der gesetzlichen Gewinnabgabe der Anteil der Großverdiener am Steueraufkommen zurückgehen könnte <sup>11)</sup>.

Und *achtens* würde aufgrund einer fehlenden klaren Trennungslinie zwischen den vermögens- und den machtpolitischen Aspekten der gesetzlichen Gewinnabgabe die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen auf der Strecke bleiben. Zudem würde die kollektive Beteiligung der Arbeitnehmer keinen mitbestimmenden Einfluß sichern. Deshalb sei eine klare Trennung zwischen Vermögenspolitik einerseits und der Kontrolle der wirtschaftlichen Macht andererseits unbedingt notwendig. Auch könne man den Akzent nicht einseitig auf das Produktivvermögen der Wirtschaft legen, das auch nur eine begrenzte gesellschaftspolitische Funktion habe <sup>12)</sup>.

#### **Eine marktwirtschaftliche Alternative**

Vermögenspolitische Konzepte müssen also von den ökonomischen Realitäten in der BRD ausgehen, wenn sie eine politische Chance haben und nicht sogar ein Bremsklotz für die Vermögenspolitik sein wollen. So verlautet auch schon aus Kreisen der SPD-Führung, daß der vermögenspolitische Grundsatzbeschuß (laut Wahlprogramm) noch nicht „der Weisheit letzter Schluß“ sein müsse; zunächst seien mögliche Zusätze zum 624-DM-Gesetz zu prüfen <sup>13)</sup>.

Hier scheint ein Ansatzpunkt für eine realistische Vermögenspolitik gegeben, während man wirtschaftliche Macht durch eine entsprechende Wettbewerbs- und Mitbestimmungsgesetzgebung kontrollieren sollte. Mit dieser Einschränkung wird im folgenden eine marktwirtschaftliche Alternative

formuliert, für die folgende Ausgangsüberlegungen gelten:

An einer überbetrieblichen Vermögensbildung wird festgehalten, da sie die Mobilität des einzelnen Arbeitnehmers sichert und ein zwischenbetriebliches Ertragsgefälle sowie auch nicht erwerbswirtschaftliche Unternehmen berücksichtigt. Allerdings sollte man den Firmen, die mit eigenen Beteiligungsmodellen operieren, den dafür erforderlichen Freiheitsraum lassen.

Da eine Umverteilung des Vermögenszuwachs auf der Grundlage der gesetzlichen Gewinnabgabe keinen gangbaren Weg darstellt, muß die Vermögensbildung zwangsläufig auf der Sparsbereitschaft der Arbeitnehmer aufbauen. Wie im folgenden gezeigt wird, betrifft das vorrangig die Verlängerung der Anlagedauer, um so den Übergang von der Geld- zur Sachvermögensbildung zu sichern.

Die wiederanzulegenden Mittel sollen der Beteiligung der Arbeitnehmer am öffentlichen und privaten Produktivvermögen <sup>14)</sup> dienen, d. h. die Aufgaben von Infrastrukturfonds und Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die gewerbliche Wirtschaft übernehmen.

#### **Das Mittelaufkommen des 624-DM-Gesetzes**

Nach dem 624-DM-Gesetz sparten 1972 etwa 16 Mill. Arbeitnehmer 8,5 Mrd. DM, wovon mit 4,3 Mrd. DM ca. 51 % auf das Sparprämiengesetz entfielen <sup>15)</sup>. Bei voller Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten durch alle 21 Mill. Arbeitnehmer der BRD würde das Sparvolumen auf ca. 13,1 Mrd. DM anwachsen. Erfolgreich als Instrument der Vermögenspolitik kann das Gesetz aber nur sein, wenn nach Ablauf der Sperrfristen die freiwerdenden Sparbeträge erneut angelegt und nicht konsumtiv verwandt werden. Wie aber die Bank für Gemeinwirtschaft ermittelte, entschieden sich 1971 von 115 000 Sparern nur 75 % für eine erneute Anlage.

Diese Zahlen erfassen nur die sofortige Verwendung, nicht dagegen eine spätere, und sie müßten deshalb noch nach unten korrigiert werden. Dafür gibt es allerdings nur wenige statistische Unterlagen. Die Vermutung liegt nahe, daß der Anteil derer, die Mittel aus freiwerdenden Sparverträgen nach dem 624-DM-Gesetz langfristig erneut anlegen, mit der Gruppe der vom Statistischen Bundesamt als Vorsorgesparer ermittelten Sparer in Höhe von 48 % aller Sparer identisch ist, während ebenfalls 48 % als Zwecksparer anzusehen

<sup>10)</sup> Vgl. Karl Heinrich Pitz: Über die potentiellen Gefahren der „großen Lösung“ des Vermögensproblems für die gewerkschaftliche Lohnpolitik. In: Gewerkschaftliche Monatshefte, 21. Jg. (1970), S. 577 ff.; o. V.: Streit im DGB über Vermögenspolitik. Einzelgewerkschaften ziehen nicht mit. In: Handelsblatt, Nr. 41, 29. 2. 1972, S. 1; Hans-Günter Gusk: Auch Gewerkschaften sind gegen Vermögensbildung – Kritik der IG Metall präjudiziert den DGB. In: Handelsblatt, Nr. 250, 29.–30. 12. 1972, S. 5.

<sup>11)</sup> Vgl. Michael Jungblut: Der Streit um das Honorar. In: Die Zeit, Nr. 50, 15. 12. 1972, S. 38.

<sup>12)</sup> Ebenda.

<sup>13)</sup> Vgl. Katharina Oibertz: Willy Brandt: „Ich bin nicht der Kanzler der Gewerkschaften.“ In: Handelsblatt, Nr. 210, 3. 10. 1972, S. 1.

<sup>14)</sup> Begriffe nach Wilhelm Krelle, Johann Schunck, Jürgen Siebke: Überbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer, Tübingen 1968, Bd. I, S. 18 ff.

<sup>15)</sup> Vgl. o. V.: Vermögensbildung – Absage an Gewinnabgabe. In: Wirtschaftswoche, Nr. 48/1972, S. 14 f.

sind<sup>16)</sup>. Dann müßte damit gerechnet werden, daß etwa die Hälfte des vermögenswirksam angesparten Geldvermögens entweder direkt nach ihrem Freiwerden oder später konsumtiv und somit zweckentfremdet verwendet wird.

### **Infrastrukturfonds und Kapitalbeteiligungsgesellschaften**

Diese Geldmittel wären aber auf der einen Seite willkommenes Investitionskapital zur Finanzierung von Infrastrukturaufgaben, die zur Zeit gesellschaftspolitisch dringend notwendig erscheinen, zu deren Finanzierung aber Steuererhöhungen politisch kaum durchsetzbar sind. Daher diskutiert man als Ausweg die Bildung von Infrastrukturfonds<sup>17)</sup>. Auf der anderen Seite könnten die Geldmittel aber auch den Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme der Wirtschaftsunternehmen erhöhen, der seit Jahren rückläufig ist. Dies gilt nicht nur für mittlere Unternehmen, sondern auch für Aktiengesellschaften, deren Nominalkapital von 1967–1971 nur um 22 %, deren Bilanzvolumen aber um durchschnittlich 50–70 % gestiegen ist<sup>18)</sup>.

Aus diesen Gründen ist es naheliegend, die Streuung des Produktivvermögens mit einer verbesserten Investitionsfinanzierung im öffentlichen und privaten Bereich zu verbinden, und zwar durch Kapitalbeteiligungsfonds, die die Aufgaben von Infrastrukturfonds und von Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die gewerbliche Wirtschaft erfüllen. Die letztgenannte Aufgabe sollte auch die Beteiligung an Aktiengesellschaften entweder über die Börse oder im Wege bestimmter Quoten zum Emissionskurs bei Kapitalerhöhungen der Gesellschaften einschließen.

Das Mittelaufkommen dieser Kapitalbeteiligungsfonds sollte – mit Hilfe staatlicher Anreize – durch eine möglichst hohe, d. h. 100%ige Wiederanlage angesparten Geldvermögens über einen langen Zeitraum hinweg gesichert werden. Die Weiterleitung an die Kapitalbeteiligungsfonds und die Bereitstellung für öffentliche Aufgaben und für Wirtschaftsunternehmen (als Beteiligungskapital) sollte zudem über den bestehenden Kreditapparat erfolgen, da hierdurch nicht nur Verwaltungskosten eingespart, sondern auch das know-how der Kreditinstitute genutzt werden könnten.

### **Annahmen des Modells**

Als Annahmen für die weitere Ausgestaltung dieses Vermögensbildungskonzeptes sollen gelten, daß

das Bausparen und das Versicherungssparen im Rahmen des 624-DM-Gesetzes unberücksichtigt

<sup>16)</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Untersuchungen über Sparmotive. Sondererhebung im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstatistik 1969, Statistisches Jahrbuch 1969.

bleiben, d. h. daß nur das prämienebegünstigte Kontensparen betrachtet wird;

von einer durchschnittlichen Berufsdauer des einzelnen Arbeitnehmers von 35 Jahren ausgegangen wird. Setzt man die Laufzeit einer Wiederanlage auch auf sieben Jahre fest, so entspricht das einer Erstanlage von sieben Jahren und vier folgenden Wiederanlageperioden von ebenfalls sieben Jahren;

nach jeweils sieben Jahren ein neuer prämienebegünstigter Sparvertrag im Rahmen des 624-DM-Gesetzes abgeschlossen und daß der jährliche Höchstbetrag während der gesamten Laufzeit voll ausgeschöpft wird;

freiwerdende Sparverträge 100 %ig erneut angelegt werden;

bei der ersten Neuanlageperiode des ersparten Geldes eine staatliche Sparförderung von 50 %, bei den folgenden eine von 25 % des Förderungssatzes der Erstanlage, der zwischen 20 und 35 % je nach Einkommen und Kinderzahl ausmacht, gewährt wird; die Degression erfolgt deshalb, weil mit zunehmender Vermögensbildung die gesellschaftspolitische Bedeutung einer weiteren Förderung in den Hintergrund tritt;

die Bezugsgröße für die Förderung der Wiederanlage 3744,- DM, d. h. 6mal 624,- DM beträgt;

mit Beginn der zweiten Anlageperiode jährlich Erträge ausgeschüttet werden, damit sich der Sparer nicht einem anonymen Fonds gegenüber sieht, sondern auch etwas von „seinem“ Vermögen hat.

### **Monatliche Zusatzrente für den Sparer**

Bei dieser Ausgestaltung kann der Sparer nach Ablauf von sieben Jahren je nach Höhe der Sparprämie zwischen 5 280,- und 5 700,- DM erneut anlegen, einen Betrag, der bei einer wiederholten Neuanlage durch die Hinzurechnung der Sparprämien auf 6 100,- bis 7 200,- DM ansteigen kann. Nach 35 Jahren steht dann aus dem Geldvermögen der Erstanlage und dem Produktivvermögen aus den Wiederanlagen bei 20 %iger Sparprämie ein Gesamtbetrag von 28 864,80 DM zur Verfügung, wenn von einem angesparten Kapitalbetrag zuzüglich Zinsen (ohne Prämie) in Höhe von 4 500,- DM in der ersten Anlageperiode ausgegangen wird (vgl. Tabelle). Aus diesem Vermögen kann der einzelne Arbeitnehmer eine monatliche Zusatzrente zwischen 150,- und 200,- DM beziehen.

<sup>17)</sup> Vgl. Fred Z a n d e r (Hrsg.): Sozialdemokratische Alternative, Frankfurt/M. 1971, S. 38 ff.

<sup>18)</sup> Vgl. Handelsblatt, Nr. 108, 8. 6. 1972, S. 13.

Anlageperiode	Kap. + Zinsen	Gesamtprämie	Summe
1	4.500	1.684,80 (= 45 %)	6.184,80 DM
2	4.500	1.497,60 (= 40 %)	5.997,60 DM
3	4.500	1.310,40 (= 35 %)	5.810,40 DM
4	4.500	1.123,20 (= 30 %)	5.623,20 DM
5	4.500	748,80 (= 20 %)	5.248,80 DM
	22.500	6.364,80	28.864,80 DM

### Aufteilung der angesparten Mittel

Die Konstruktion des (der) Kapitalbeteiligungsfonds kann hier nur skizziert werden. Zunächst wäre zu entscheiden, ob man einen zentralen Fonds, der dem schwedischen Rentenfonds vergleichbar wäre, oder mehrere dezentrale Fonds einrichten sollte. Weiter stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, nach welchen Kriterien die dezentralen Fonds zu bilden wären. Zur Verwaltung des (der) Fonds könnte ein Verwaltungsrat gebildet werden, der z. B. vierteljährlich mit Vertretern der Arbeitnehmer, der Wirtschaftsunternehmen, der öffentlichen Hand und der Kreditinstitute besetzt werden könnte, wobei die letzte Gruppe sich im Verhältnis zu den von den einzelnen Institutsgruppen eingebrachten Sparbeträgen zusammensetzen würde.

Außerdem wäre der Aufteilungsmodus der Anlagen für Infrastrukturinvestitionen und für Wirtschaftsunternehmen festzulegen.

Sicherlich wäre in diesem Zusammenhang eine starre Regelung problematisch. Um aber ausreichende Anlagemöglichkeiten in den Wirtschaftsunternehmen sicherzustellen, sollte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, wonach bei Kapitalerhöhungen dem Fonds eine bestimmte Quote zum Emissionskurs anzubieten ist. Es entspricht nicht den vermögenspolitischen Zielen der BRD, wenn ihre Konzerne Finanzierungsprobleme dadurch lösen, daß sie sich auf den internationalen Kapitalmärkten Eigenmittel beschaffen.

Schließlich müßte für das Bausparen und Versicherungssparen nach dem 624-DM-Gesetz eine gesetzliche Regelung gefunden werden, die diese Sparformen nicht diskriminiert. Und sicherlich wäre es auch ein nicht erwünschter Nebeneffekt, wenn man aufgrund des Vermögenssparens in anderen Bereichen entsparen würde.

### Vorteile der Konzeption

Zusammenfassend lassen sich folgende Vorteile des Modells aufzählen:

Es handelt sich um ein marktwirtschaftliches Konzept: Innerhalb von 10 Jahren entsteht neues Produktivvermögen in Höhe von ca. 100 Mrd. DM, ohne daß bestehende Vermögen und deren Er-

träge berührt werden. Insofern könnte man von indirekter Umverteilung sprechen. Eine Anpassung des Mittelaufkommens an die gesellschaftspolitischen Erfordernisse wäre durch eine Anhebung des Sparförderungsbetrages jederzeit möglich.

Es werden negative gesamtwirtschaftliche Auswirkungen vermieden, da es keine „Betroffenen“ gibt, die durch Überwälzung von „Lasten“ die Stabilität gefährden oder sich zur Kapitalflucht veranlaßt sehen könnten.

Das Modell macht mit der Forderung Ernst, zur Behebung der „öffentlichen Armut“ den privaten Konsum zurückzuschrauben. Denn es beinhaltet einerseits einen Zwangssparprozeß für produktive Zwecke, ohne andererseits den Wirtschaftsunternehmen restriktive Maßnahmen aufzuerlegen. Gleichzeitig stellt es auch einen wichtigen Faktor für die zukünftige Entwicklung der Unternehmen dar, da deren Eigenkapitalbasis erheblich gestärkt wird.

Die Belastung für die öffentliche Hand würde zwar durch Prämienzahlungen um jährlich etwa 2 bis 2,5 Mrd. DM steigen, doch stehen auf der anderen Seite Finanzierungsmittel für Infrastrukturvorhaben zur Verfügung, die – unter Berücksichtigung der angesparten Geldvermögen – diesen finanziellen Mehrbedarf übertreffen. Deshalb würde sich netto für die Staatskasse sogar noch ein Freisetzungseffekt ergeben können.

Man könnte vielleicht sogar auf Steuererhöhungen verzichten.

Das Geldvermögen des einzelnen Arbeitnehmers wird, bei Vermeidung von Kursrisiken, in Sachvermögen überführt.

Der einzelne Arbeitnehmer erhält – etwa nach schwedischem Vorbild – eine zusätzliche Altersrente. Seine Mobilität wird bei der Konstruktion des Modells in keiner Weise beeinträchtigt.

Außerdem behält der Arbeitnehmer bei dieser Konzeption die freie Wahl der Anlageform, denn er wird ja nicht zwangsweise an den „Kollektivfonds“ beteiligt. Den Kreditinstituten bleibt es unbenommen, dem Arbeitnehmer – z. B. unter Liquiditätsgesichtspunkten – eine anderweitige Anlage seines Geldvermögens vorzuschlagen, sei es im eigenen Hause, sei es durch Kauf von Wertpapieren.

Zu prüfen wäre noch, inwieweit auch dieses Modell, ähnlich wie das 624-DM-Gesetz, Gegenstand tariflicher Vereinbarungen werden könnte, und ob nicht die „Selbständigen“, die die zur Zeit geltenden Einkommensgrenzen von 24 000,- und 48 000,- DM nicht erreichen, auch in den Kreis der Begünstigten mit einbezogen werden sollten.